

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls  
gem. § 7 UVPG

Az.: 61.05.2-2019-3

Die RWE Power AG beabsichtigt, bei der Errichtung der Klärschlammmonoverbrennungsanlage die Gleitschalung im 24-Stunden-Betrieb einzubringen und hat die entsprechende Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan vom 16.12.2022 beantragt.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Da allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht oder überschreitet, wurde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Standort ist industriell-gewerblich geprägt und weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Potenzielle Auswirkungen sind allenfalls temporär für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aufgrund von nächtlichen Licht- und Lärmemissionen denkbar, aufgrund der industriell geprägten Umgebung und der entsprechenden Artenausstattung sind die zusätzlichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens aber nicht erheblich. An den genehmigten und zulässigen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen der Anlage ändert sich nichts. Es kommt lediglich während der Bauphase zu nächtlichen Immissionen, die aufgrund ihrer Ausprägung als irrelevant einzustufen sind. Schutzgebiete befinden sich in einiger Entfernung zum Anlagenstandort und sind schon durch das zu ändernde Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind. Somit besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 05.03.2024

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
Gez. Jan Wilking